

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste**1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG**

| | |
|-----------------------------|---|
| 1.1 Handelsname/Bezeichnung | Polierpaste grün |
| 1.2 Bestandteile: | Gemisch aus Fettsäuren, Wachs, Rindertalg, Aluminiumoxid |
| 1.3 Anwendung: | Polierpaste für die Bearbeitung von metallischen Oberflächen |
| 1.4 Hersteller/Lieferant | STUBAI ZMV GmbH Dr. Kofler Straße 1 6166 Fulpmes Tel.: +43-(0)5225 6960 0 Fax: +43-(0)5225 6960 12 Internet: www.stubai.com E-Mail: office@stubai.com |

2. MÖGLICHE GEFAHREN

| | |
|--|---|
| 2.1 Besondere Gefahren für Mensch und Umwelt | |
| 2.2 Einstufung des Stoffs | gemäß Verordnung (EG) 1272/2008: keine Einstufung |
| 2.3 Kennzeichnungselemente | |
| Gefahren Piktogramm: | entfällt |
| Signalwort: | entfällt |
| Gefahrenhinweise: | entfällt |
| Sicherheitshinweise: | entfällt |
| 2.4 Sonstige Gefahren : | keine |

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

| | |
|----------------------------------|--|
| 3.1 Chemische Charakterisierung: | Polierpaste ist eine Zubereitung und enthält Poliermittel 50-70% Aluminiumoxid Fettsäuren, Wachs, Rindertalg |
| 3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe: | keine |

4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

| | |
|--------------------|--|
| Nach Einatmen: | Für Frischluft sorgen, evtl. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen |
| Nach Hautkontakt: | Haut mit Wasser und Seife abwaschen. |
| Nach Augenkontakt: | Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen. |
| Nach Verschlucken: | Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen bringen. Medizinische Hilfe konsultieren. |

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

| | |
|--|--|
| 5.1 geeignete Löschmittel: | Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigen Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen |
| 5.2 ungeeignete Löschmittel: | keine |
| 5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: | Kohlendioxid CO ₂ , Kohlenmonoxid CO |
| 5.4 Besondere Schutzausrüstung: | Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen. |

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste**6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

- 6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen. Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und aufnehmen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mittels Bindemittel aufnehmen u. vorschriftsmäßig entsorgen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden
- Handhabung: Bitte den Empfehlungen unter Punkt 8 folgen.
- Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
- Lagerung: Kühl und trocken lagern.
- Mindestens haltbar bis: 24 Monate nach Herstellungsdatum

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.
- 8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Für allgemeine Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz ist zu sorgen. Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten (ACGIH-2011: 10mg/m³ inhalierbarer Partikel, 3mg/m³ lungengängige Partikel)
- 8.3. Persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutzmaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.
Atemschutz: Bei Staubentwicklung über die Konzentration von 0,15 mg/m³ Kryp. KS-A-Staub hinaus entsprechende Feinstaubmaske (FFP 2) tragen.
Handschutz : entfällt
Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz
Körperschutz : entfällt
Hygienemaßnahmen: Trennung von Straßen- und Berufsbekleidung
- 8.4. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- | | | | |
|-------------------------|------------------|------------------------|---------------------------|
| Form: | fest | Flammpunkt: | k.A. |
| Farbe: | grün | Explosionsgrenzen: | nicht bekannt |
| Geruch: | charakteristisch | Dichte (bei T = 20°C): | ca. 1,6 g/cm ³ |
| PH-Wert (bei T = 20°C): | n.a. | Löslichkeit in Wasser: | dispergierbar |
- Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Stabilität: Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet solange das Produkt sachgemäß gelagert und angewendet wird.
- 10.2 Zu vermeidende Bedingungen: Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen
- 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste**11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE**

- 11.1 Akute Toxizität, oral, dermal, inhalativ : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.2. Ätz-/Reizwirkung auf der Haut : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.4. Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.5 Aspirationsgefahr : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.6. Reproduktionstoxizität : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.7. Keimzell-Mutagenität : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.8. Karzogenität : Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition :
Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.
- 11.10. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition :
Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

12. Umweltbezogenen Maßnahmen

- 12.1 Ökotoxizität: Polierpaste ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine ökologisch bedeutsame Bestandteile.
- 12.2 Mobilität: Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine Partikel freigesetzt
- 12.3 Persistenz und Abbaubarkeit/ Bioakkumulationspotential/ : Wassergefährdungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- Produkt: Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage. Abfallcode (EAK/EWC): 12 01 15 (Abfälle aus mechan. Oberflächenbearbeitung). Das unverbrauchte Produkt ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage:
- Verpackung: Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

- ADR / UN-Nummer: Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee, ICAD/IATA.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 EU-Vorschriften
- 15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig, da Polierpaste eine Zubereitung ist
- 15.1.2 Kennzeichnung: Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie (EG) 1272/2008
- 15.2 Zulassung und/ oder Verwendungsbeschränkung: keine
- 15.3 Nationale Vorschriften: Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine
- Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.5.1999 (ChemVerbotsV)

EG- Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Polierpaste

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion: Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH-Verordnung in weiten Teilen neu gestaltet

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind nach bestem Wissen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Die Angaben haben rechtlich nicht die Bedeutung einer Eigenschaftszusicherung.